

## **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 15.09.2018**

### **Nr. 1**

#### **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14.10.2018**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und Bezirkswahl für die Gemeinde Mertingen wird in der Zeit von Montag, 24. September 2018 bis Freitag, 28. September 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 (nicht barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von Montag, 24. September 2018 bis Freitag, 28. September 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 (nicht barrierefrei) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 706 Donau-Ries durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene stimmberechtigte** Person.  
Der Wahlschein **kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
  - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene stimmberechtigte** Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten, können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

- 7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
  - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau)
  - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau)
  - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau)
  - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen **amtlichen Ausweis** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 10. Bei der **Briefwahl** müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

## Nr. 2

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);**

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Mühlfeld“ in Mertingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1261/3, 1273/2, 1278/1 der Gemarkung Mertingen durch die Gemeinde Mertingen**

### **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Mertingen hat mit Schreiben vom 17.11.2017 beim Landratsamt Donau-Ries eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Mühlfeld“ in das Grundwasser beantragt. Das Landratsamt Donau-Ries

hat mit Bescheid vom 21.08.2018 die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Das Landratsamt Donau-Ries bittet mit Schreiben vom 22.08.2018 diesen Bescheid sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen mit Prüf- und Erlaubnisvermerk zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Die Gemeinde Mertingen macht hiermit ortsüblich bekannt, dass der vorstehend genannte Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.08.2018, Az.: 42-642-11/80, sowie die diesem zugrunde liegenden Antragsunterlagen mit Prüf- und Erlaubnisvermerk in der Zeit von Dienstag, den 25.09.2018 bis Dienstag, den 09.10.2018 im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer-Nr. 03, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

### **Nr. 3**

#### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung,**

**hier: Vollsperrung des Baugebietes Mertingen Süd I zum abschnittsweisen Einbau einer Asphaltdeckschicht in den Straßen Fabelweg, Wichtelweg, Elfenweg, Nymphenweg, Feenweg, Nixenweg und Trollweg vom 12.09.2018 bis zum 21.09.2018**

Im Zuge der Aufbringung der Asphaltdeckschicht in den Straßen Fabelweg, Wichtelweg, Elfenweg, Nymphenweg, Feenweg, Nixenweg und Trollweg vom 12.09.2018 bis zum 21.09.2018 (zwei bis drei Tage in diesem Zeitraum) ist eine abschnittsweise Vollsperrung der jeweiligen Straße angeordnet. Da der Einbau der Deckschicht auch wetterabhängig ist, wird die ausführende Baufirma Holl GmbH aus Burgheim, mindestens zwei Tage vor der geplanten Vollsperrung die betroffenen Anwohner mittels Handzettel informieren. Während der Vollsperrung ist eine Zufahrt auch für Anlieger der betroffenen Grundstücke nicht möglich. Da in diesem Zeitraum auch die Müllabfuhr an den Grundstücken nicht möglich ist, bitten wir die Mülltonnen an geeignete Sammelplätze an die Straße „Zur Lotusblüte“ zur Abholung zu verbringen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung der verkehrsrechtlichen Anordnung.

### **Nr. 4**

#### **Wasseruhrenablesung 2018**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir bitten Sie um Ihre aktive Mithilfe bei der Ermittlung der Wasserzählerstände. Sofern Sie einen Ablesebrief erhalten haben, lesen Sie Ihren Wasserzähler während der Zeit vom 17.09.2018 bis 02.10.2018 selbst ab und teilen Sie uns den Zählerstand mit. Einen Teil des Ortes liest der Bauhof selbst ab. Wir bitten Sie daher, die Zugänge zu den Wasseruhren freizumachen, um damit den Bauhofmitarbeitern die Arbeit zu erleichtern. Für Fragen steht Ihnen Frau Schwehofer unter der Tel. 09078/9600-16 gerne zur Verfügung.

### **Nr. 5**

#### **Teenie-Treff**

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist noch bis 22. September geschlossen.

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter <http://www.mertingen.de/Freizeit-Vereine/Jugend>.

## **Nr. 6**

### **Informationen aus der Gemeindebücherei**

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Freitag von 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter **buecherei@mertingen.de** zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite **buecherei.mertingen.de**. E-Medien können kostenlos unter **www.onleihe.de/emedienbayern** ausgeliehen werden.

## **Nr. 7**

### **Abfuhrtermine**

Montag, 17.09.2018 Abholung Gelber Sack  
Donnerstag, 20.09.2019 Abholung Biotonne

## **Nr. 8**

### **Recyclinghof Mertingen**

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

## **Nr. 9**

### **Grüngutanlieferung**

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.  
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

## **Nr. 10**

### **Veranstaltungen der Mertinger Vereine**

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter **www.mertingen.de** und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

## **Nr. 11**

### **Gemeinsame Bekanntmachungen**

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner  
Erster Bürgermeister